

Gäste an den Klosterpforten

– Zum Thema „Gastrecht und Asylrecht
in Klöstern und Kirchen“

Von Ursula Adams, Münster*

Das Gast- und Asylrecht in Kirchen und Klöstern, dem bis heute die Pflicht entspricht, Gastfreundschaft und Asyl zu gewähren, hat eine lange Geschichte. Sie reicht bis in die Antike. Ihr ältester Teil dieser – gemeinsamen – Geschichte ist das Asylrecht: Schon in den Göttertempeln, z. B. von Artemis oder Apollo, wurde Asylrecht gewährt.

In der großen Epoche des römischen Weltreiches wurde dieses Asylrecht im Römischen Recht verankert. Dieses Recht ist schon um 450 Jahre vor Christi Geburt schriftlich niedergelegt worden¹⁾. Zitat aus Ausführungen hierzu: „Ob Dieb, Räuber, ob Sklavenhändler, ob Tempelschänder, ob Fremdling oder Bettler²⁾“, jeder durfte hier Schutz suchen³⁾. Und jeder hatte das Recht auch auf Almosen⁴⁾.

Jesus hat dieses alte Recht aufgegriffen und in das großartige Bild vom letzten Gericht gesetzt (Mt 25,34ff.): „Ich war obdachlos, krank, hungrig...“ Da zieht Gott selbst Gesicht und Gestalt des Fremdlings, des Kranken und des Armen an, sogar des Bettlers, selbst des Gauners. „Was ihr diesen getan habt, habt ihr mir getan“ (Mt 25,45). Damit ist das alte Gast- und Asylrecht zu göttlichem Recht geworden und seither zu einem Anspruch an den Menschen: „Ich war...“

Seither gibt es keine Mönchsregel mehr, die nicht irgendwie die Betreuung der Armen und Pilger den Mönchen zur Aufgabe gesetzt hätte⁵⁾.

So sehr dies alles den Ordensleuten insbesondere gilt, so gilt es doch ebenso für jeden Christen. Das ist von den Christen auch immer und bis zum heutigen Tag so verstanden worden. Denn das, was wir christliche Liebestätigkeit nennen, erwuchs fortan aus dem Glauben⁶⁾. Was schon vorher verankertes Recht

* Der folgende Beitrag wurde zur Einleitung einer Fortbildungstagung für Ordensleute, die der Ordensrat des Bistums Münster im Februar 1981 angeboten hat, vorgetragen.

1) „Römische Rechtsgeschichte“, ein Studienbuch v. G. Dulceit, München 1952, S. 22ff. und „Römisches Recht“ von J. Wiefels, Düsseldorf 1950, S. 5f.

2) „Peregrinato Religiosa“ von B. Kötting, Münster 1950, S. 12ff.

3) Kötting aaO, S. 69ff.

4) Kötting aaO, S. 73

5) Kötting aaO, S. 383

6) „Die christliche Liebestätigkeit“ von G. Uhlhorn, Stuttgart 1895, S. 377f.

war, war nun „neues Gesetz“ (Mt 5,17ff.): „Ich aber sage euch . . .“. – Es bedurfte keiner anderen Anregung von außen, höchstens einer Sicherung (z. B. durch Stiftungen und sonstige Zuwendungen).

Von diesem Augenblick an sind die Heimatlosen, die Fremdlinge, die Armen und Kranken jeder Schattierung während der ganzen Antike und das gesamte Mittelalter hindurch zu einem Begriffspaar miteinander verbunden. Im allgemeinen gewährte dasselbe Haus dem einen vorübergehend Heimat und Gastrecht, dem anderen Linderung und Hilfe in Armut und Not⁷⁾.

Die Armen und die Pilger sind zwar begrifflich voneinander geschieden, sind aber sämtlich solche, die Ansprüche haben auf die kirchliche Liebestätigkeit. Sie sind hier gleichgestellt⁸⁾. Natürlich mischte sich immer auch Mißbrauch darunter. Trotzdem sollte jedem gegeben werden, der in Not zu sein scheint (selbst wenn sie sich nachher als vorgetäuscht erweist)⁹⁾.

Wer sich mit der Geschichte des christlichen Pilgerwesens beschäftigt, kann aus ihr die Entstehung der vielen caritativen Einrichtungen ablesen, die wir heute kennen: Zuerst nahmen die Klöster Reisende, Arme und Kranke auf. Entlang den Pilgerwegen nach Santiago di Compostella kann man heute noch viele Kirchen finden, die eigene kleine Türen haben, die den Aussätzigen vorbehalten waren. Aussatz steckt an. Trotzdem genoß auch der Aussätzige Gast- und Asylrecht. Ihm galt der besondere Ernstfall der Nächstenliebe, die Feindesliebe. Und darum durften die aussätzigen Pilger auf einer eigens für sie gebauten Empore in der Kirche selbst ihr Lager beziehen. So waren sie auch äußerlich erkennbar Gottes besondere Gäste.

Später bauten die Klöster und Bischöfe Hospitäler für Kranke und Gasthäuser für Fremdlinge und Arme. Auch Waisenhäuser entstanden so, um der Not der Kinder helfen zu können.

Als in der Reformation viele Klöster aufgelöst wurden, waren die Armen am ärmsten dran.

Es ist wirklich des Nachdenkens wert, daß sich Gast- und Asylrecht bis heute als heilige Rechte gehalten haben – mehr noch, daß sie auch im best-ausgebauten sozialen Rechtsstaat der Welt (der die Bundesrepublik nach seinem Grundgesetz und bis heute vertretenen Selbstverständnis sein will), weiterhin ihre Bedeutung behalten haben. Und zwar nicht nur deshalb Bedeutung, weil auch dieser soziale Rechtsstaat viele Lücken läßt, durch die allzu viele Arme hindurchfallen und dabei manchmal in abgrundtiefes Elend geraten, sondern weil ein Staat keine Barmherzigkeit geben, sondern diese höchstens verwalten kann.

7) Uhlhorn aaO, S. 378

8) „Das Almosen bei Johannes Chrysostomos“ von O. Plassmann, Münster 1961, S. 29

9) Plassmann aaO, S. 30

Schon den Kirchenvätern war die Barmherzigkeit so wichtig, daß ohne sie ein Almosen gar nicht zustande kommt¹⁰). Nicht das Geben allein ist Almosen, sondern das Geben aus Erbarmen.

Das gilt bis zum heutigen Tag. Die letzte Enzyklika des Papstes „Dives in Misericordia“ handelt hiervon.

Die Christen müssen Hüter dieser uralten Ehrenpflicht der Kirche sein. Die Klöster sind sicher in besonderer Weise aufgerufen, dies alles zeichenhaft zu leben.

Mit dem Almosen, um das mancher Gast – zumal der Bettler – bittet, steht es ähnlich wie mit dem Gastrecht: Wer etwas besitzt, verdankt Gott diesen Besitz – mehr noch, Gott bleibt sogar der Eigentümer der Güter, man hat nur ihren Nießbrauch, und man muß sie ihm zurückgeben. Es besteht also für den Besitzenden eine juristische Verpflichtung, seine Güter im Sinne oder im Auftrag des Evangeliums zu verwenden. Bei einigen Kirchenvätern heißt es sogar direkt, daß man das Geld empfangen habe, um es – gewissermaßen als ausführendes Organ Gottes – unter die Armen zu verteilen¹¹). Und da Gott selbst im Armen erscheint, gibt man hier in Gottes Auftrag Gott selbst sein Eigentum zurück.

Gast- und Asylrecht sind sicher zu den Werken der sogenannten leiblichen Barmherzigkeit zu rechnen. Besonders hohen Wert haben jedoch daneben auch die Werke der geistigen Barmherzigkeit, die bei den Kirchenvätern zu den Almosen gerechnet werden¹²): „Trauernde trösten, Tote begraben, Sünder bekehren, allen Frohe Botschaft verkünden . . .“ Die Werke der Barmherzigkeit sind uns bekanntlich nicht von Jesus aufgelistet worden. Die frühen Kirchenväter haben sie bereits aus dem Evangelium herausgeschält.

Welch hohen Wert gerade diese Werke haben, wird uns heute sehr eindringlich vor Augen geführt, wenn wir z. B. die jährlichen Selbstmordziffern erfahren. Warum tun Menschen, und warum sogar Kinder so etwas? Offensichtlich doch deshalb, weil es in ihrer (und damit in unserer aller) Welt an Liebe, Zuwendung, Aufmerksamkeit und ganz gewiß Froher Botschaft fehlt.

In Klöstern klopfen heute viele an, die vor allem dies Letzte erbitten oder stumm erhoffen: Ein aufmerksames Anhören, ein aufmunterndes Wort, einen Rat, ein geistliches Gespräch. Auch diese Anfragen zählen zu den Rechten der Gäste an Klosterpforten und zu den heiligen Pflichten aller Christen, sich um jeden zu bemühen.

¹⁰) Plassmann aaO, S. 81

¹¹) Plassmann aaO, S. 47

¹²) Plassmann aaO, S. 47f.

Jeder, der als Fremder, Bettler oder mit einem Anliegen jedweder Art zum Kloster kommt, ist Gast und genießt Gastrecht.

Kein Gast steht höher als der andere. Wenn überhaupt in Rangordnungen gedacht wird, dann steht der Arme am höchsten, weil Gott selbst in ihm anklopft (Mt 25,35 ff.)

Der Gast hat ein Recht auf jedes Almosen, um das er bittet. Alle leiblichen, alle geistigen Werke der Barmherzigkeit sind sein Recht.

Der Gast genießt auch den Schutz, den das Kloster oder die Kirche jedem gewährt, und sei er ein von der Polizei gesuchter Verbrecher. Wir Deutschen brauchen nur in die jüngste Geschichte unseres Volkes zu schauen, um uns ins Gedächtnis zu rufen, wieviele im 3. Reich in Klöstern Schutz und Überleben gefunden haben¹³⁾. Das gilt bis heute.

Als wir in Münster mit unserer NICHTSESSHAFTENHILFE MÜNSTER begannen, hörten wir oft von Pförtnern, die Polizei führe gelegentlich Ausweiskontrollen unter ihren zum klösterlichen Abendmahl versammelten Gästen durch. Sie notiere sich dann auch mal Namen von denen, die keinen Ausweis zeigen können . . .

Wir haben die Klöster damals informiert, daß sie das nicht zuzulassen brauchen, aufgrund des anerkannten Asylrechtes der Gäste nicht einmal dürfen. Klöster sind – wie jedes Privathaus auch – sogenannte befriedete Besitztümer. Sie brauchen keine Überprüfung von Einzelpersonen zuzulassen. Sie sind seit jeher Orte des Schutzes für Menschen, die aus welchen Gründen auch immer, die Gesellschaft der übrigen meiden. Wir haben diese Information in eine sogenannte HELFER FIBEL geschrieben in der eine Reihe von Ratschlägen gegeben werden, die Menschen nötig brauchen, wenn sie sich auf Anfragen von Nichtseßhaften oder auch nur auf angetroffene Situationen von Auffälligkeiten einlassen¹⁴⁾. Heute werden keine Polizeikontrollen mehr in Klöstern durchgeführt, aber es bedurfte hierzu noch der Einschaltung des Herrn Generalvikars, der eine entsprechende Anordnung an alle Polizeibeamten beim örtlichen Polizeipräsidenten erwirkte.

Das Beispiel aus den Begegnungen mit der Polizei an Klosterpforten macht deutlich, wie stark dieses kirchliche Recht auf Schutz der Kloster Gäste auch heute noch ausgeprägt ist. Es handelt sich ja um rein kirchliches Recht, nicht um heute bei uns geltendes Staatsrecht, wie das einmal zur Zeit des römischen Weltreiches war. Da den Kirchen der Bundesrepublik im Grundgesetz die Freiheit der Religionsausübung zugestanden worden ist, muß der Staat dieses Recht respektieren.

¹³⁾ Für andere Quellen: „Nonnen unter dem Hakenkreuz“ vom B. M. Kempner, Würzburg 1979

¹⁴⁾ „Helfer-Fibel“, vervielfältigtes Manuskript, herausgegeben von der Helfergemeinschaft für Nichtseßhafte im Bistum Münster e. V., Münster 1979

Es gibt gewiß schwierige Menschen unter den Kloostergästen, vielleicht sind zuweilen auch solche darunter, die mit Recht von der Polizei gesucht werden. Und dennoch genießt jeder Gast das Schutzrecht der Kirche, und obliegt der Kirche und den Christen die Schutzpflicht derer, die bei ihnen um Aufenthalt nachsuchen.

Nicht alle Gäste sind schwierig und problematisch. Manche Gäste tragen Schätze ins Haus. Im Hebräerbrief steht, manchmal habe sich einer als Engel erwiesen.

Gäste können auch Freunde werden. Das gilt sogar von denen, die im Ruf stehen, schwierig zu sein. Sie können zu Freunden werden, mit denen man sogar feiern möchte. Damit konnten die Helfer der NICHTSESSHAFTENHILFE MÜNSTER viele Erfahrungen machen.

Literaturangaben

Kötting, Bernhard, Peregrinatio Religiosa, Wallfahrten in der Antike und das Pilgerwesen in der alten Kirche, Münster 1950

Uhlhorn, G. (Abt von Loccum), Die christliche Liebestätigkeit, Stuttgart 1895

Plassmann, Otto, Das Almosen bei Johannes Chrysostomus, Münster 1961

Wolfensberger, Wolf, Elemente der Identität und Persionen des christlichen Wohlfahrtswesens, Vortrag, gekürzt abgedruckt in DIAKONIE, Nr. 3 Mai/Juni 1980

Wiefels, J., Römisches Recht, Rechtsgeschichte und Privatrecht, Düsseldorf 1950

Dulkeit, Gerhard, Römische Rechtsgeschichte, München 1952

Papst Johannes Paul II., Enzyklika Dives in Misericordia, 3011. 80